

Resolution der Vollversammlung am 18. Dezember 2025

Ammoniak-Reduktion: Freiwilligkeit vor Zwang muss bleiben

Aufgrund der EU-NEC-Richtlinie müssen die Ammoniak-Emissionen ausgehend vom Basisjahr 2005 bis 2030 um 12 Prozent reduziert werden. Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedsländern setzt Österreich zur Zielerreichung statt gesetzlich angeordneter Maßnahmen vor allem auf freiwillige ÖPUL-Maßnahmen (Förderung der bodennahen Wirtschaftsdüngerausbringung, Gülleseparierung und stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen sowie Weidehaltungsmaßnahmen bei Wiederkäuern) sowie entsprechende Investitionsförderungen.

Zur Sicherstellung der Zielerreichung bis 2030 wurde vom Verordnungsgeber festgelegt, dass die Fortschritte im Bezug auf die Ammoniakreduktion bis 31. Dezember 2026 einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen sind. Die Evaluierung hat jedenfalls

1. die Prüfung einer gesetzlichen Anordnung der bodennahen Gülleausbringung,
2. ein Verbot des Einsatzes von Harnstoff als Düngemittel,
3. die Erforderlichkeit des Entfalls der Kleinschlagregelung bei der Wirtschaftsdünger-Einarbeitung

zu umfassen.

Nur mit einer ausreichenden Beteiligung an den freiwilligen Maßnahmen kann im Zuge der rechtlich festgelegten Evaluierung die Festlegung von weiteren gesetzlich zwingenden Maßnahmen zur Ammoniak-Reduktion vermieden werden. Zudem muss die bisher schon erfolgte Berücksichtigung der emissionsreduzierenden Wirkung von Gülleverdünnungen auf Basis der Stichprobenerhebungen in den TIHALO-Studien in den österreichischen Luftschadstoffinventuren auch künftig sichergestellt werden.

Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Regelungen in Bayern wurde zuletzt auch die Gülleverdünnung verstärkt thematisiert. Dort wo eine entsprechende Gülleverdünnung aufgrund betrieblicher Abläufe schon bisher erfolgt, soll diese über die TIHALO-Studien weiterhin berücksichtigt werden. Aufgrund der massiven Kosten für eine zusätzliche Gülleverdünnung (1,50 Euro je Kubikmeter für das Wasser, etwa 7,30 Euro je Kubikmeter für den zusätzlichen Güllelagerraum und 2,50 bis 8 Euro an zusätzlichen Ausbringungskosten) und der fehlenden EU-Fördermöglichkeit für diese Maßnahme, stellt dieser Weg keine wirklich wirtschaftlich machbare Alternative für die Ammoniakreduktion dar.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ unterstützt daher den bisher eingeschlagenen Weg, die tatsächliche Gülleverdünnung über die Stichprobenerhebungen der TIHALO-Studien in den Luftschadstoffinventuren auf Basis wissenschaftlicher Bewertungen bestmöglich zu berücksichtigen.

Bei diesen Stichprobenerhebungen werden die Daten anonymisiert erfasst und mit wissenschaftlichen Methoden abgesichert. Eine allfällige Erhebung von Trockensubstanzgehalten der Gülle und der Güllelagerraumkapazitäten über den Mehrfachantrag wird aufgrund der fehlenden Praktikabilität von Ermittlungsmethoden wie der Göllespindel, der damit einhergehenden Unsicherheiten, der anfallenden Zusatzbürokratie sowie zusätzlicher Kontrollen und Sanktionen im Zuge des Mehrfachantrages mit allem Nachdruck abgelehnt. Zudem wird festgehalten, dass für die teils teuren Güllezusätze bisher kein wissenschaftlicher Nachweis für eine emissionsreduzierende Wirkung vorliegt.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert das BMLUK mit allem Nachdruck auf, im Zuge der festgelegten Evaluierung der Ammoniakreduktion aufgrund der bisher erreichten bodennahen Wirtschaftsdünger-Ausbringungsmengen, auch künftig keine gesetzliche Verpflichtung für die bodennahe Ausbringung vorzusehen. Eine gesetzliche Verpflichtung würde künftig auch die Gewährung von ÖPUL-Prämien für die entsprechenden Ausbringungstechniken verhindern. Sollten sich im Zuge der Überprüfung der Zielerreichung entsprechende Spielräume ergeben, so sollten diese für entsprechende Verbesserungen bei der Einarbeitungsverpflichtung von Festmist, die Beibehaltung der Kleinschlagregelung und einen allfälligen Entfall der bisher festgelegten nachträglichen flexiblen Güllelagerabdeckung für bestehende Grubenanlagen genutzt werden.